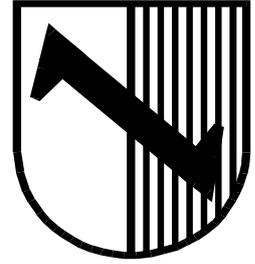


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 25

Nummer 13/2024

17.07.2024

Inhalt

Allgemeinverfügung des Landeszentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsforstamt Flechtingen zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger Kiefernborckenkäfer gemäß § 16 Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA, S. 77)	2
Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes „Nordharzer Städtebundtheater“	7
Jugendbeirat der Stadt Halberstadt	8
Verkehrsbeirat der Stadt Halberstadt	9
Seniorenbeirat der Stadt Halberstadt	10
Bekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Halberstadt, 2. Änderung (i.V.m. B-Plan Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost", 4. Änderung) – hier: Feststellungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 631 (VII/2019-2024)] und Genehmigung	11
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet.....	13
Lageplan mit Geltungsbereich	14
Bekanntmachung der Stadt Halberstadt, Bebauungsplan Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost", 4. Änderung; hier: Satzungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 669 (VII/2019-2024)]	15
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet.....	17
Lageplan mit Geltungsbereich des Plangebietes	18
Lageplan mit Darstellung zur Lage der Kompensationsflächen außerhalb des Plangebietes zum B-Plan 46	19

Allgemeinverfügung des Landesentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsförstamt Flechtingen zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger Kiefernborckenkäfer gemäß § 16 Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA, S. 77)

Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch tierische Schaderreger wird für den Bereich der Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden

Altenhausen, Am Großen Bruch, Aschersleben, Ausleben, Beendorf, Blankenburg (Harz), Bördeau, Börde-Hakel, Borne, Bülstringen, Burgstall, Calvörde, Difturt, Egel, Eilsleben, Erxleben, Flechtingen, Giersleben, Gröningen, Groß Quenstedt, Güsten, Halberstadt, Haldensleben, Harbke, Harsleben, Hecklingen, Hedersleben, Hohe Börde, Hötensleben, Huy, Ingersleben, Kroppenstedt, Niedere Börde, Nordharz, Oebisfelde-Weferlingen, Oschersleben (Bode), Osterwieck, Quedlinburg, Schwanebeck, Seeland, Selke-Aue, Sommersdorf, Staßfurt, Thale, Ummendorf, Völpke, Wanzleben-Börde, Wefensleben, Wegeleben, Wernigerode, Westheide, Wolmirsleben

zur

Verhinderung eines unkontrollierbaren Massenabsterbens der Kiefer

Folgendes verfügt:

1. Die Waldflächen bewaldet mit **Kiefern sowie bereits eingeschlagenes Kiefernholz** müssen von den Waldbesitzern gem. § 4 LWaldG (Personen, die die tatsächliche Gewalt über ein Waldflurstück als Eigentümer oder Besitzer ausüben), ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung im vierzehntägigen Abstand auf Befallssymptome mit Borkenkäfer kontrolliert werden. Der Waldbesitzer ist verpflichtet selbst eingeleitet Maßnahmen schriftlich innerhalb von drei Werktagen dem Betreuungsförstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen, postalisch oder per E-Mail: forstamt.flechtingen@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de, unter Angabe der Gemarkung, der Flur, des betroffenen Flurstücks sowie der befallenen Baumanzahl, anzuzeigen. Waldflächen von Kiefern sowie bereits eingeschlagenes Kiefernholz mit Befallssymptomen der Kiefernborckenkäfer sind zu beräumen. Als Befallssymptome gelten eine braun verfärbte oder sich beginnend braun zu verfärbende Krone, eine kahle Krone, Einbohrlöcher der Borkenkäfer auf der Rinde/Borke sowie Ei- oder Larvenstadien der Borkenkäfer unter der Rinde/Borke oder im Holz. Diese Bäume müssen gefällt und unverzüglich aus dem Wald (2500m vom nächsten Waldbestand mit Kiefernanteil) transportiert werden, inklusive des Kronenholzes stärker als 7 Zentimeter im Durchmesser. Alternativ kann das eingeschlagene Holz durch eine sachkundige Person oder ein sachkundiges Unternehmen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) so

behandelt werden, dass von den darin befindlichen Schadinsekten keine Gefahr mehr für gesunde Bäume ausgeht.

2. Die unter Ziffer 1. genannten Waldbesitzer werden verpflichtet, vom Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume sowie Erfolgskontrollen nach der Bekämpfung.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Für den Fall der nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen, nicht richtigen Erfüllung oder Nichterfüllung von Tenorziffer 1. dieser Anordnung durch den Waldbesitzer, wird die Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme haben die jeweiligen Waldbesitzer zu tragen. Das eingeschlagene Holz kann verkauft und aus dem Wald transportiert werden. Die Kosten belaufen sich auf voraussichtlich 45€ je Festmeter eingeschlagenen Holzes.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt drei Tage nach Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem darauffolgenden Tag wirksam. Sie gilt bis einschließlich 15.11.2024.

Hinweise

1. Für Rückfragen und Beratung zur Maßnahmenumsetzung steht den Betroffenen das Betreuungsförstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen zur Verfügung (Telefonnummer: 039054 9620).
2. Bei der Durchführung der Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere Regelungen der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnungen, besonderer Artenschutz) zu beachten.
3. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Betreuungsförstamt Flechtingen, Behnsdorfer Straße 45 in 39345 Flechtingen aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Das Landeszentrum Wald, Betreuungsförstamt Flechtingen, ist als untere Forstbehörde (Waldschutz) gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Zu Ziffer 1.

Nach § 16 Abs. 3 LWaldG sind die Waldbesitzer zum Schutz Ihres Waldes verpflichtet, vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden. Der Schutz umfasst nach § 16 Abs. 1 LWaldG Maßnahmen der Vorbeugung, Früherkennung, Bekämpfung und Minderung von Schäden durch Schadstoffe sowie tierische, pflanzliche und sonstige Schaderreger, Wild, schädigende Naturereignisse und Waldbrand. Die Ergebnisse

umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein extrem erhöhtes Auftreten der o.g. forstlichen Schaderreger (Zwölfzähliger Kiefernborkekäfer (*Ips sexdentatus*) und Sechszähliger Kiefernborkekäfer (*Ips acuminatus*)). Ohne die vorgesehenen Sanierungs- und Bekämpfungsmaßnahmen ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden waldexistenziellen Gefährdung zu rechnen.

Das Landeszentrum Wald kann nach § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG die zur Bekämpfung von Gefahren erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 gegenüber dem Waldbesitzer anordnen.

Der Befall der betroffenen Kiefern stellt eine Gefahr dar. Die Kiefernborkekäfer schwächen den Baum stark, sodass ein befallener Baum meist auch von anderen Insekten befallen wird und letztendlich abstirbt. Die benannten Kiefernborkekäfer neigen bei den vorliegenden Umweltbedingungen (durch Dürre und Hitze geschwächte Bäume) zur Massenvermehrung.

Ein Anzeichen für einen Befall durch die Kiefernborkekäfer ist Bohrmehl, welches beim Einbohren sowie bei der Anlage der Rammelkammern und Muttergänge, je nach Witterungsverlauf, in einem Zeitraum von zwei bis vier Wochen nach Anflug ausgeworfen wird. Es ist deshalb erforderlich die Bestände mindestens vierzehntägig zu kontrollieren.

Ob das Landeszentrum Wald erforderliche Schutzmaßnahmen anordnet, liegt in seinem Ermessen. Angesichts der hier bestehenden Gefahren und des großflächigen Befalls ist ein Einschreiten geboten.

Die turnusmäßige Kontrolle, der Einschlag der Bäume und die fachgerechte Beseitigung oder Behandlung des befallenen Materials dienen dem Zweck, den nichtbefallenen Teil des Waldes sowie der angrenzenden Waldstücke zu schützen und eine weitere Verbreitung der Schädlinge zu unterbinden.

Die turnusmäßige Kontrolle, der Einschlag sowie die Beseitigung des befallenen Materials/die Behandlung durch Pflanzenschutzmittel sind geeignet, den Befall bislang gesunden Waldes zu verhindern. Sie sind erforderlich, da kein milderer Mittel zur Verfügung steht. Ohne Einschlag der Bäume ist eine möglichst umfassende Schädlingsbeseitigung nicht möglich. Zudem ist die fachgerechte Entsorgung bzw. Behandlung des befallenen Materials unumgänglich, um eine weitere Ausbreitung des Kiefernborkekäfers zu verhindern. Ein längerer Kontrollturnus würde die Schädlingsbekämpfung erschweren bzw. verhindern, da ein Käferausflug dann nicht sicher verhindert werden kann.

Schließlich sind die angeordneten Maßnahmen auch angemessen. Sie dienen dem nachhaltigen Schutz des Ökosystems Wald. Die Maßnahmen greifen zwar in das Recht auf Eigentum ein, schützen gleichzeitig aber auch den restlichen Bestand des Waldbesitzers. Zudem droht eine Ausbreitung der Schädlinge auf die angrenzenden Waldflächen, was wiederum das Eigentumsrecht anderer Waldbesitzer beeinträchtigen würde.

Angesichts der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, Trinkwasserschutz, der Bodenschutz, die Bodenfruchtbarkeit,

das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sind die angeordneten Maßnahmen angemessen.

Zu Ziffer 2.

Ein ordnungsgemäßer Vollzug der unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen bedingt eine entsprechende Kontrolle und eine weitere engmaschige Populationskontrolle. Rechtsgrundlage hierfür ist § 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG.

Zu Ziffer 3.

Die Maßnahmen aus den Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar. Rechtsgrundlage dafür ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt hier dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs. Wegen des großflächigen Befalls der Wälder in den Landkreisen kann ein eventuelles Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden. Es drohen unmittelbare Gefahren für angrenzende Bäume bzw. angrenzende Waldflächen und damit für das gesamte umliegende Ökosystem. Eine Massenvermehrung kann – wie im Harz in den Jahren 2018 bis 2020 geschehen – zu einem Ausfall ganzer Bestände bzw. zum flächendeckenden Ausfall bestimmter Baumarten führen. Die wirtschaftlichen und ökologischen Folgen sind enorm und dauern über Jahrzehnte an. Da die befallenen Bäume ohnehin eine Entwertung durch den Käferbefall erfahren, ist eine Entnahme im öffentlichen Interesse zumutbar und stellt durch Erhalt der Nutzungsmöglichkeiten der anfallenden Holzsortimente keine übermäßige Belastung dar.

Zu Ziffer 4.

Sollte den unter Ziffer 1. getroffenen Anordnungen nicht fristgerecht nachkommen werden, führt das Landeszentrum Wald bzw. ein beauftragter Dritter ohne weitere Ankündigung die Ersatzvornahme auf Kosten des Waldbesitzers durch.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 71 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Danach kann die zuständige Behörde eine Handlung, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), bei Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Vollstreckungsschuldners ausführen.

Das Zwangsgeld als grundsätzlich milderer Mittel ist hier nicht geeignet, da zur Verhinderung der Massenvermehrung des Kiefernborkeckäfers unverzüglich gehandelt werden muss und das Zwangsgeld dies im Zweifel nicht bewirkt. Die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme belaufen sich auf 45 € je eingeschlagenem Festmeter Holz. Die Schätzung beruht auf den im Forstamt üblichen Unternehmerkosten.

Zu Ziffer 5.

Eine Allgemeinverfügung darf gem. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 in der Fassung vom 27.02.2023 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 in der Fassung 25.06.2021 öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Im Bereich des Betreuungsforstamtes Flechtingen gibt es über 4.000 Waldbesitzer, von denen nur rund die Hälfte forstlich betreut wird. Einzelfallweise Anhörungsverfahren durchzuführen ist personell nicht leistbar, selbst wenn nur ein Bruchteil der Flurstücke betroffen sind. Erschwerend kommt hinzu, dass bei einem nicht unerheblichen Teil der Waldflächen der Waldbesitzer nicht bekannt ist und nur über eine umfangreiche und langwierige Nachlassrecherche ermittelt werden könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes „Nordharzer Städtebundtheater“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Nordharzer Städtebundtheater“ hat in ihrer Sitzung am 29.11.2023 die Auflösung des Zweckverbandes zum 31.12.2024 beschlossen.

Die Auflösung und Genehmigung ist im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 16.07.2024 veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung wird gemäß §§ 14 Abs. 3, 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) i. d. F. vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) hingewiesen.

Halberstadt, 17.07.2024

i. V. 
Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Jugendbeirat der Stadt Halberstadt

Du möchtest schon in jungen Jahren direkten Einfluss auf die Politik und Verwaltung nehmen?

Dann bewirb Dich jetzt unter:

Stadt Halberstadt
Ratsbüro
Stichwort: Jugendbeirat
Holzmarkt 1
38820 Halberstadt

E-Mail: gemeindeangelegenheiten@halberstadt.de

Die Voraussetzung zur Bestellung erfüllst Du als Einwohner der Stadt Halberstadt und wenn Du zwischen 14 und 25 Jahre alt bist.

Deine Bewerbungsunterlagen sollten eine Begründung enthalten, warum gerade Du am besten geeignet bist im Jugendbeirat mitzuwirken.

Der Jugendbeirat hat die Aufgabe, die Interessen und Belange der Jugendlichen der Stadt Halberstadt zu vertreten. Er soll Ansprechpartner für jugendliche Einwohner der Stadt Halberstadt sein und eine Zusammenarbeit mit den Schülervertretern anstreben.

Bewerbungsschluss ist der 31.08.2024.

Die Berufung erfolgt voraussichtlich in der Stadtratssitzung am 21.11.2024 und endet mit Ablauf des 30.06.2029.

Verkehrsbeirat der Stadt Halberstadt

Wollen Sie der Politik und Verwaltung in Fragen der Gestaltung des Verkehrs mit Rat und Tat zur Seite stehen?

Dann bewerben Sie sich jetzt unter:

Stadt Halberstadt
Ratsbüro
Stichwort: Verkehrsbeirat
Holzmarkt 1
38820 Halberstadt

E-Mail: gemeindeangelegenheiten@halberstadt.de

Die Voraussetzung zur Bestellung erfüllen Sie, wenn Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate Einwohner der Stadt Halberstadt sind.

Ihre Bewerbungsunterlagen sollten eine Begründung enthalten, warum gerade Sie für die Mitarbeit im Beirat in Frage kommen.

Der Verkehrsbeirat unterstützt durch seine kritisch, konstruktive Beraterfunktion die parlamentarischen Gremien sowie die Verwaltung in Fragen der Gestaltung des Verkehrs (öffentlicher Nahverkehr, Rad- und Gehwege, innerstädtischer PKW - Verkehr) und leistet somit einen aktiven Beitrag zur Entwicklung der Stadt Halberstadt.

Bewerbungsschluss ist der 31.08.2024

Die Berufung erfolgt voraussichtlich in der Stadtratssitzung am 21.11.2024 und endet mit Ablauf des 30.06.2029.

Seniorenbeirat der Stadt Halberstadt

Wollen Sie sich für die Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Halberstadt einsetzen? Der Politik und Verwaltung in diesen Fragen mit Rat und Tat zur Seite stehen?

Dann bewerben Sie sich jetzt unter:

Stadt Halberstadt
Ratsbüro
Stichwort: Seniorenbeirat
Holzmarkt 1
38820 Halberstadt

E-Mail: gemeindeangelegenheiten@halberstadt.de

Die Voraussetzung zur Bestellung erfüllen Sie, wenn Sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen und Belange der Senioren der Stadt Halberstadt zu vertreten. Er soll Ansprechpartner für Rat und Hilfe suchende Senioren bzw. deren Angehörige sein. Er hat die Förderung eines differenzierten und zeitgemäßen Altersbildes in der Gesellschaft und Vertretung der Belange der Senioren der Stadt anzustreben.

Bewerbungsschluss ist der 31.08.2024.

Die Berufung erfolgt voraussichtlich in der Stadtratssitzung am 21.11.2024 und endet mit Ablauf des 30.06.2029.

Bekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Halberstadt, 2. Änderung (i.V.m. B-Plan Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost", 4. Änderung) – hier: Feststellungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 631 (VII/2019-2024)] und Genehmigung

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 beschlossen [Beschluss Nr. BV 631 (VII/2019-2024)]:

*„1. Nach Prüfung der zum Entwurf des Flächennutzungsplanes Halberstadt, 2. Änderung, vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt.
2. Über die vorliegende Fassung des Flächennutzungsplanes Halberstadt, 2. Änderung, wird der Feststellungsbeschluss gefasst.
Die Begründung mit Umweltbericht zur 4. F-Plan-Änderung wird gebilligt.“*

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid vom 06.05.2024 (Az. 01058-2024-100) durch den Landkreis Harz genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Das Plangebiet befindet sich im Süden des bebauten Stadtgebietes der Stadt Halberstadt, östlich der Klusstraße zwischen Nikolaus-Otto-Straße im Norden und Doris-Korte-Straße im Süden. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 28/32 der Flur 15. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem beiliegenden Lage-/Geltungsbereichsplan zu entnehmen.

Die Flächennutzungsplan-Änderung schafft die Voraussetzungen für einen Ersatzneubau für einen Lebensmittelmarkt mit 1930 m² Verkaufsfläche.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung inkl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch in das Internet eingestellt und ist dort auf der Homepage der Stadt Halberstadt Startseite » Planen » Bebauungspläne über das Geoportal der Stadt Halberstadt (Link <https://geoportal01.ktgis-hosting.de/halberstadt/?Karte=Karte2> einsehbar und auch über den [Sachsen-Anhalt-Viewer](#) zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Halberstadt, 17.07.2024



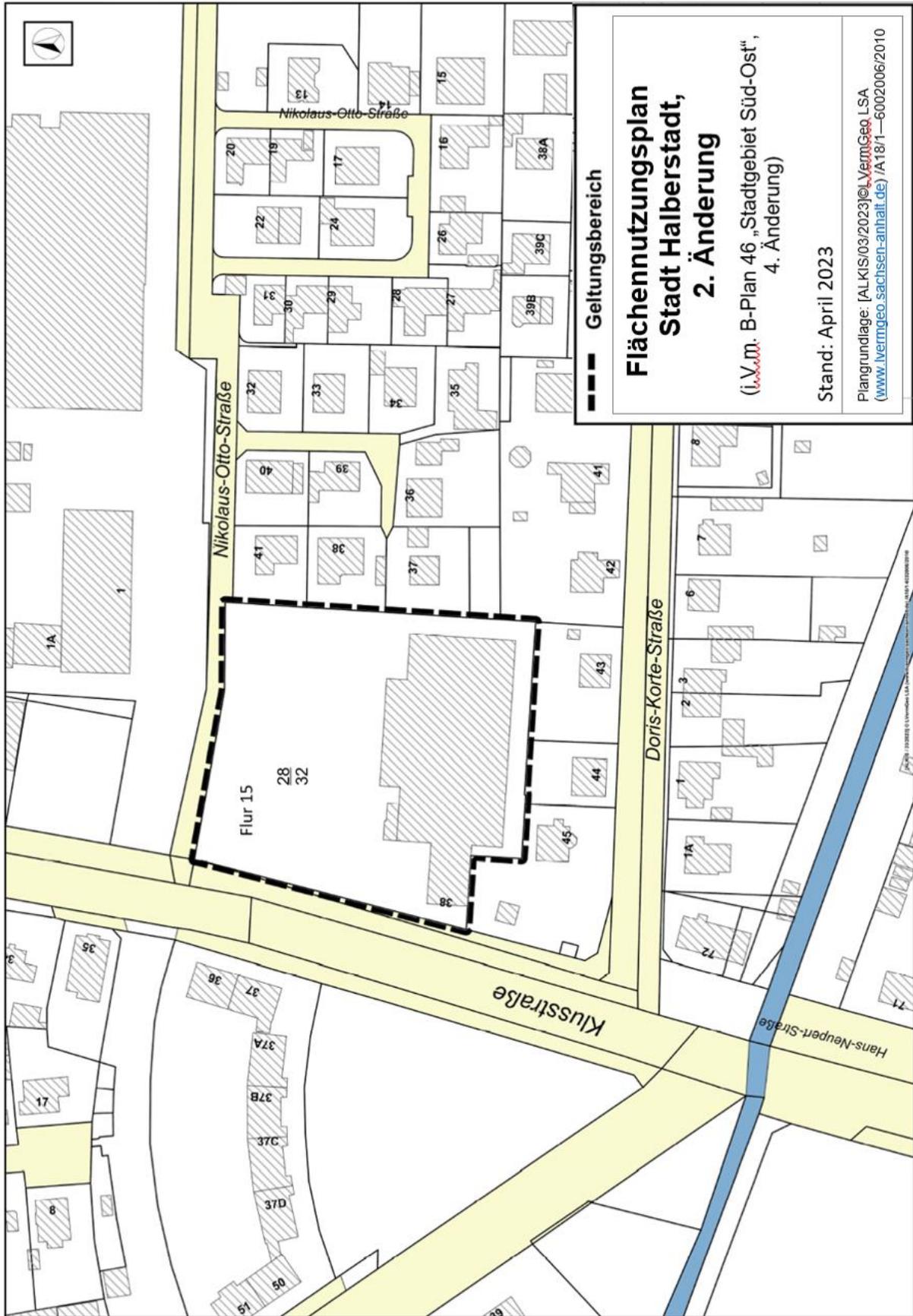
i. V. 
Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich des Plangebietes

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich



Bekanntmachung der Stadt Halberstadt, Bebauungsplan Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost", 4. Änderung; hier: Satzungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 669 (VII/2019-2024)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 beschlossen [Beschluss Nr. BV 669 (VII/2019-2024)]:

- „1. Den zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“, 4. Änderung unterbreiteten Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt*
- 2. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“, 4. Änderung“ wird als Satzung beschlossen.*
- 3. Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplans Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“, 4. Änderung werden gebilligt.“*

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan schafft die Voraussetzungen für einen Ersatzneubau für einen Lebensmittelmarkt mit 1930 m² Verkaufsfläche.

Das Plangebiet befindet sich im Süden des bebauten Stadtgebietes der Stadt Halberstadt, östlich der Klusstraße zwischen Nikolaus-Otto-Straße im Norden und Doris-Korte-Straße im Süden. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 28/32 der Flur 15. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem beiliegenden Lage-/Geltungsbereichsplan zu entnehmen.

Der Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt erfolgt auf Flächen außerhalb des eigentlichen Plangebietes. Als **Kompensationsmaßnahme** erfolgt eine Aufforstung auf kommunalen Flächen aus dem Stadtforst (Teilfläche des Flurstücks 88 in der Flur 17) östlich der Friedrich-List-Straße, etwa in Höhe Klussiedlung Abzweig Höhlenweg. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem beiliegenden Lage-/Geltungsbereichsplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit Begründung inkl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch in das Internet eingestellt und ist dort: auf der Homepage der Stadt Halberstadt Startseite » Planen » Bebauungspläne über das Geoportal der Stadt Halberstadt (Link <https://geoportal01.ktgis-hosting.de/halberstadt/?Karte=Karte2> einsehbar und auch über den [Sachsen-Anhalt-Viewer](#) zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt tritt dieser Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Halberstadt, 17.07.2024



i. V. 
Daniel Szarata
Oberbürgermeister

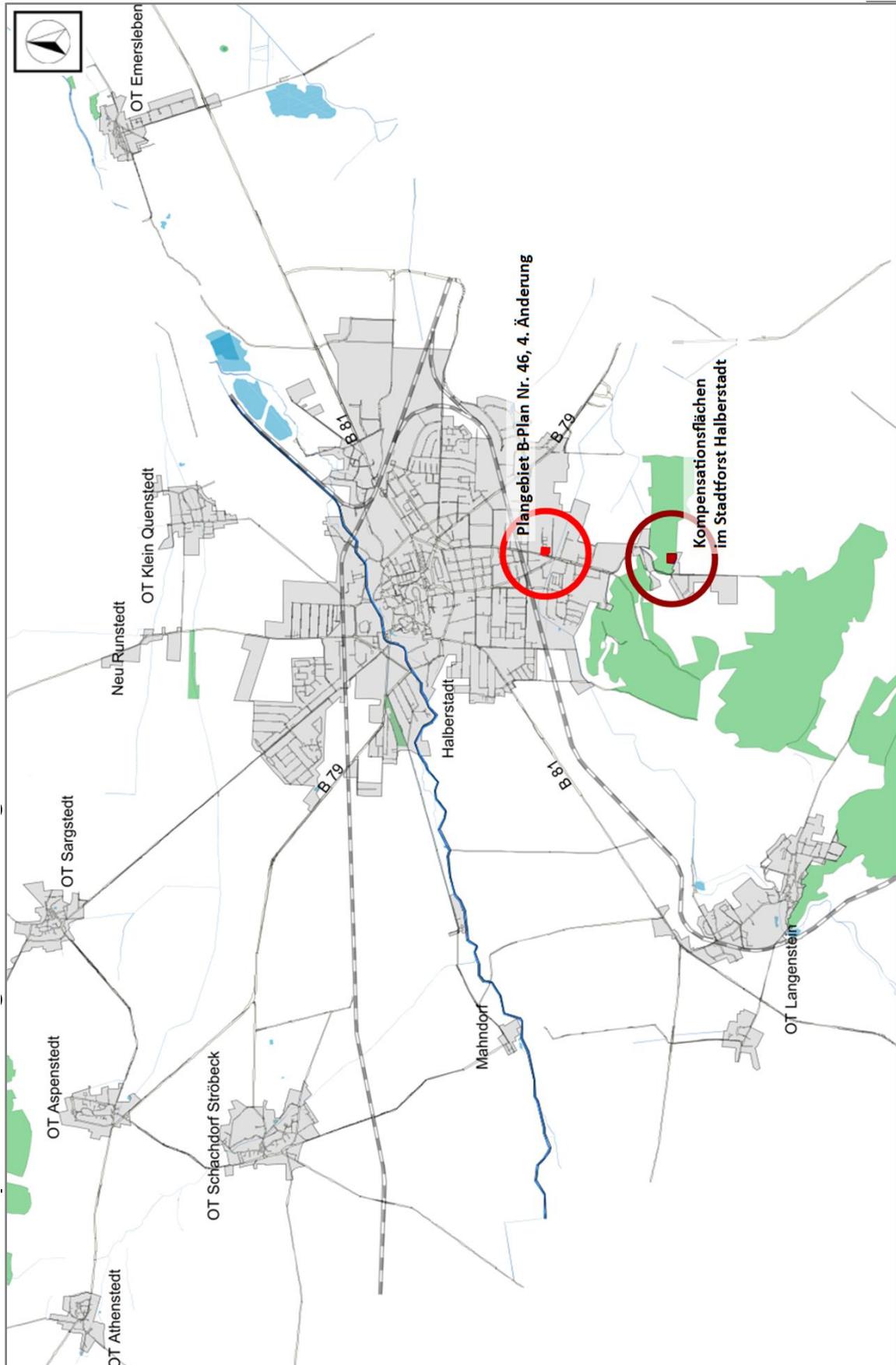
Anlage

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet

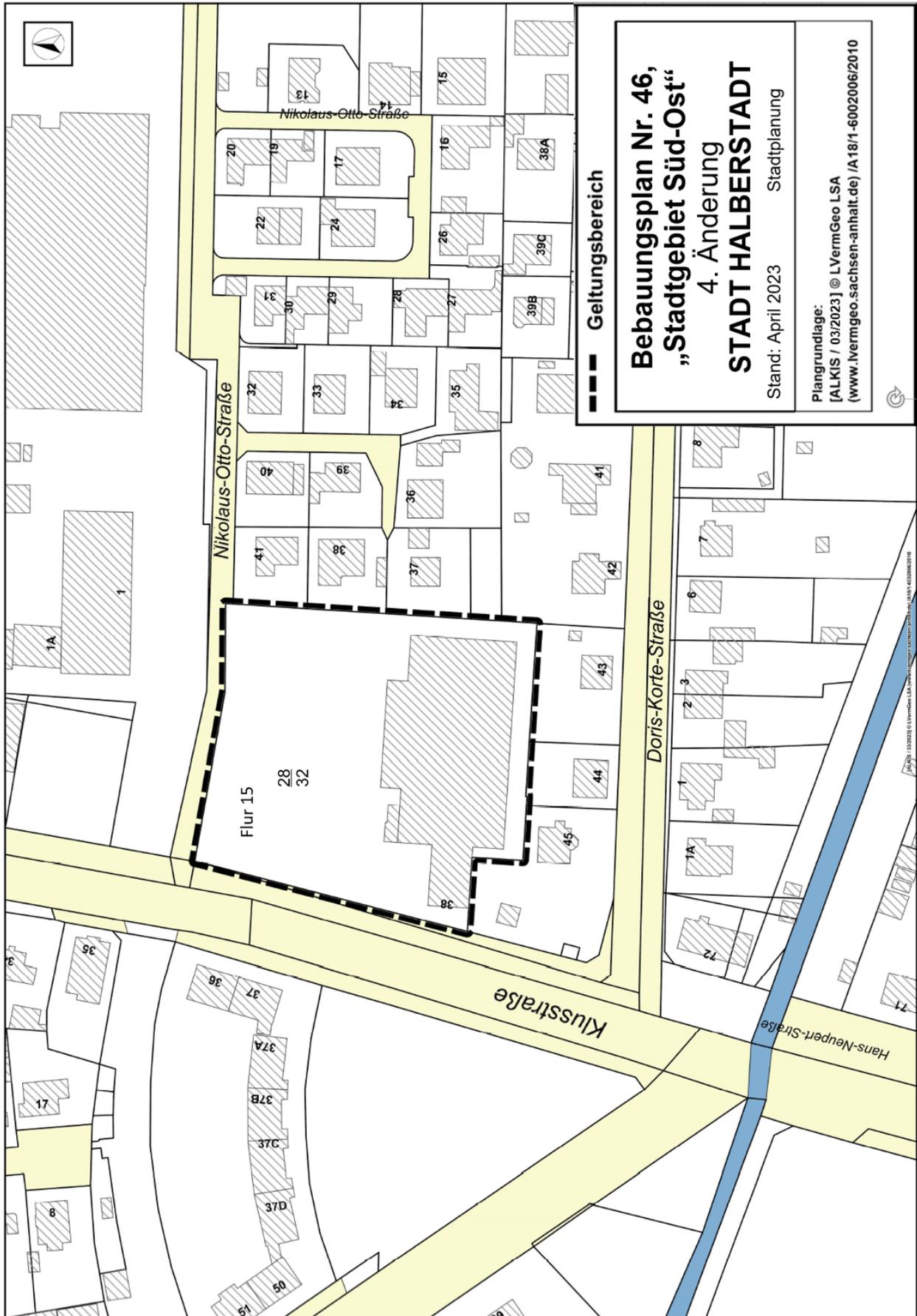
Lageplan mit Geltungsbereich des Plangebietes

Lageplan mit Darstellung zur Lage der Kompensationsflächen außerhalb des Plangebietes zum B-Plan 46

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich des Plangebietes



Lageplan mit Darstellung zur Lage der Kompensationsflächen außerhalb des Plangebietes zum B-Plan 46

